

Anlage 1 zu Drucksache Nr. 010/2018

Ort	Fußgänger-/Fahrzeugzahlen	Bewertung/Ergebnis
Jahnstraße	Fahrzeug-/Fußgängerzahlen:	<i>Nachfolgende Ausführungen ergeben sich aus den einschlägigen, geltenden (und zu beachtenden) Bestimmungen/Regelwerken. Diese können im Detail natürlich als nicht ausreichend oder zielführend betrachtet werden, aber entsprechen dem derzeitigen „Stand der Technik“, weshalb eine Einhaltung dringend empfohlen wird.</i>
Bereich zwischen Poststraße und Emil-Hörschele-Straße	Jahnstraße./Poststraße 24.10.16 (Montag) 7:00 - 8:00 Uhr 70 Fahrzeuge ca. 100 Fahrräder 83 Fußgänger (die Jahnstraße querende Schüler/innen) Jahnstraße./Poststraße 20.10.16 (Donnerstag) 8:00 - 9:00 Uhr 73 Fahrzeuge 35 Fußgänger (die Jahnstraße querende Schüler/innen) Jahnstraße./Emil-Hörschele-Straße 26.10.16 (Mittwoch) 7:00 - 8:00 Uhr 97 Fahrzeuge ca. 100 Fahrräder 142 Fußgänger (die Jahnstraße querende Schüler/innen) Jahnstraße./Emil-Hörschele-Straße 19.10.16 (Mittwoch) 8:05 - 9:05 Uhr 42 Fahrzeuge 26 Fußgänger (die Jahnstraße querende Schüler/innen)	<i>Der Einsatz von Fußgängerüberwegen (FGÜ) kommt insbesondere in Frage, wenn die Bedeutung einer Wegbeziehung komfortable Querungsmöglichkeiten oder aber den generellen Vorrang der Fußgängerinnen und Fußgänger auch gegenüber nicht einbiegenden Fahrzeugen an Kreuzungen oder Einmündungen erfordert (EFA: Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen EFA (R 2), Ausgabe 2002, 3.3.4). Voraussetzung für die Anordnung eines FGÜ ist eine hinreichende Bündelung des Fußverkehrs (R-FGÜ: Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen R-FGÜ 2001 (R 1), Ausgabe 2001, 2.3).</i> <i>FGÜ dürfen demnach nur angelegt werden: (1) innerhalb geschlossener Ortschaften, (2) auf Straßenabschnitten mit durchgängig zulässiger Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h, (3) an Stellen, wo nur ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung überquert werden muss und (4) nur dort, wo auf beiden Fahrbahnseiten ein Gehweg oder ein weiterführender Fußweg vorhanden ist.“ (R-FGÜ, 2.1, (1)).</i> <i>Die Einsatzgrenzen werden dabei auch durch das Verkehrsaufkommen definiert (vgl. R-FGÜ, 2.3, Tabelle 2). Die Untergrenze beträgt demnach in der Regel 50 Fußgänger pro Stunde bei 200-300 Kraftfahrzeugen in der gleichen Stunde.</i> <i>Die Anordnung eines FGÜ setzt voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt. Anderenfalls kommen nur linienhaft wirkende Maßnahmen (z. B. Mittelstreifen oder Inseln in kurzen Abständen) in Betracht.</i> <i>Die Anordnung eines FGÜ kommt in Betracht, wenn die aus Tabelle 2 ersichtlichen Verkehrsstärken vorliegen.</i>

Kfz/h Fg/h	0-200	200-300	300-450	450-600	600-750	über 750
0-50						
50-100		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich	
100-150		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen		
über 150		FGÜ möglich				

Tabelle 2: Einsatzbereiche für FGÜ

Die Fußgängerverkehrsstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Kraftfahrzeugverkehrsstärke bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil, d. h. bei Mittelinseln für die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung.

Die in der Richtlinie enthaltenen Fußgängerverkehrsstärken werden in der Jahnstraße erreicht; die empfohlenen Kraftfahrzeugverkehrsstärken werden jedoch nicht erreicht.

In der R-FGÜ ist zudem festgehalten, dass FGÜ in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich sind (R-FGÜ, 2.1 (3)).

Die Jahnstraße liegt innerhalb einer Tempo 30-Zone, was im Regelfall gegen die Einrichtung eines FGÜ spricht.

Außerhalb des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches können FGÜ in begründeten Ausnahmefällen angeordnet werden.

FGÜ können also ungeachtet obiger Grenzwerte mit entsprechender Begründung, z.B. bei wichtigen Fußwegverbindungen, Kindergarten- oder Schulwegen und publikumsintensiven Institutionen, unabhängig von den Einsatzgrenzen eingerichtet werden (R-FGÜ, 2.3 (3)).

Bei Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken unterhalb des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches sind nach der R-FGÜ - wenn überhaupt erforderlich - jedoch zunächst in der Regel bauliche Querungshilfen ausreichend.

Nach der fachlichen Einschätzung der (Verkehrs-)Polizei soll sich bei der Einrichtung von FGÜ strikt an die in der R-FGÜ festgehaltenen Grenzwerte gehalten werden. Die Einrichtung von (zusätzlichen) FGÜ außerhalb der Richtlinienwerte führt durch deren vermehrtes „Auftauchen“ im Straßenraum bei den Verkehrsteilnehmern erwartungsgemäß zu einer geringeren/herabgesetzten Akzeptanz für diese Verkehrseinrichtung. Dies sollte aber in jedem Fall vermieden werden, da hierdurch auch

die Akzeptanz von FGÜ an „wichtigen“ Stellen herabgesetzt wird und die Sicherheit dieser Verkehrseinrichtung generell herabgesetzt wird.

Einzelne Bundesländer haben abweichende Einsatzgrenzen festgelegt, meist als Ausweitung der Einsatzmöglichkeit (z.B. in Berlin), zum Teil aber auch einschränkend (z.B. durch Vorgabe einer Obergrenze für das Fußverkehrsaufkommen).

Im Zuge der Initiative der Landesregierung Baden-Württemberg für mehr und sichere Zebrastreifen auf Landesebene ist beabsichtigt die Grenzwerte für die Fußgängerzahlen herabzusetzen. Demnach soll bei einer Gefährdung besonders schutzbedürftiger Personen, die eine Straße regelmäßig an einer bestimmten Stelle queren, oder wenn in Straßen keine gesicherten Überquerungsmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung bestehen und diese nicht geschaffen werden können, unabhängig von der Anzahl der schutzbedürftigen Personen ein FGÜ eingerichtet werden. Auch in Tempo 30-Zonen kommen FGÜ bei Gefährdung besonders schutzbedürftiger Personen, die eine Straße regelmäßig an einer bestimmten Stelle queren, unabhängig von der Anzahl der schutzbedürftigen Personen grundsätzlich in Betracht, wenn anders ein Schutz nicht erreichbar ist.

In der Jahnstraße befinden wir uns innerhalb einer Tempo 30-Zone und außerhalb des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches (Grenzwerte für Fußgänger erreicht; Grenzwerte für Kraftfahrzeugverkehr nicht erreicht).

Als begründeten Ausnahmefall könnte hier die wichtige Fußwegverbindung aus den östlichen Wohnlagen über die Jahnstraße zum Schulzentrum Renningen und zur Mediathek (publikumsintensive Institution) gesehen werden.

Ein FGÜ könnte somit unabhängig von den Einsatzgrenzen (R-FGÜ, 2.3 (3)) bzw. unter Berücksichtigung des geplanten *Leitfadens zur Anlage und Ausstattung von FGÜ* des VM BW mit den o.g. modifizierten Kriterien eingerichtet werden.

Hierbei wären die nachfolgenden Punkte zwingend einzuhalten:

Neben der vorgeschriebene Markierung (FGÜ sollten 4 m breit sein, aber keinesfalls schmaler als 3 m markiert werden) und beidseitigen Beschilderung, ist die Einrichtung von FGÜ mit entsprechenden Tiefbauarbeiten verbunden. So müssen die Randsteine auf beiden Straßenseiten auf Höhe des FGÜ über dessen Breite abgesenkt werden und der FGÜ mit einer entsprechenden Beleuchtung versehen werden.

Wo haltende Fahrzeuge, Bäume und andere Hindernisse am Straßenrand die Sichtweite einschränken, ist die Sicht z.B. durch in die Fahrbahn vorgezogene Aufstellflächen (Gehwegverbreiterungen) für und auf die Fußgänger sicherzustellen (R-FGÜ, 2.2 (1), Bild 2).

Der FGÜ muss beleuchtet sein, damit Fußgänger auch bei Dunkelheit und bei regennasser Fahrbahn auf dem FGÜ und auf der Wartefläche am Straßenrand aus beiden Richtungen deutlich erkennbar sind und die Erkennbarkeit der Markierung des

		<i>FGÜ bei Nacht gewährleistet ist (R-FGÜ, 3.4). Dabei sollte die Beleuchtung nicht direkt über dem Fußgängerüberweg installiert werden, sondern aus der jeweiligen Verkehrsrichtung angeleuchtet werden und vorzugsweise eine von der durchgehenden Straßenbeleuchtung abweichende Farbe aufweisen (R-FGÜ, 3.4).</i> zusätzlicher Hinweis: Das erhöhte Verkehrsaufkommen und die teilweise unübersichtlichen Verhältnisse („gefährliche“ Situationen) vor Ort werden ausschließlich durch die zahlreichen „Elterntaxis“ (Eltern, welche ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen) hervorgerufen/verursacht. Diese halten mit ihren Fahrzeugen nämlich im absoluten Halteverbot, um ihre Kinder aussteigen zu lassen. Die Schüler, welche zu Fuß zur Schule gehen, müssen die Jahnstraße daher zwischen den verbotswidrig haltenden Fahrzeugen queren. Kontrollen (mit Hinweis/Belehrung) des Vollzugsdienstes zu den morgendlichen Schülerverkehrszeiten finden statt; werden die Thematik erwartungsgemäß jedoch leider nie abschließend beseitigen(lösen können).
Leonberger Straße Bereich zwischen Zimmeräckerstraße und Voräckerstraße	Fahrzeug-/Fußgängerzahlen: Leonberger Straße (Bereich zwischen Einmündung Voräckerstraße und Einmündung Zimmeräckerstraße) 06.12.17 (Mittwoch) 7:30 - 8:30 Uhr 699 Fahrzeuge 8 Fußgänger 7:15 – 7:30: 185 Fahrzeuge 1 Fußgänger 7:30 – 7:45: 196 Fahrzeuge 0 Fußgänger 7:45 – 8:00: 173 Fahrzeuge 2 Fußgänger 8:00 – 8:15: 186 Fahrzeuge	Es wird auf die Allgemeinen Ausführungen unter dem Punkt „Jahnstraße - Bereich zwischen Poststraße und Emil-Hörschele-Straße“ verwiesen. In der Leonberger Straße befinden wir uns innerhalb einer Tempo 30-Zone und außerhalb des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches (die in der Richtlinie enthaltenen Grenzwerte für Fußgänger werden bei weitem (!) nicht erreicht; die Grenzwerte für Kraftfahrzeugverkehr werden erreicht). Ein begründeter Ausnahmefall ist hier nicht ersichtlich. Der fußläufige Schülerverkehr, welcher aus östlicher Richtung kommt, kann auf der Nordseite der Leonberger Straße die Zimmeräckerstraße queren (unproblematisch, da geringes Verkehrsaufkommen) und die Leonberger Straße über den vorhandenen FGÜ zwischen den Einmündungen Zimmeräckerstraße und Rutesheimer Straße queren. Auch für Personen, welche aus den südlichen Wohnlagen kommen und zum Kindergaten Voräckerstraße möchten, erscheint der Wegverlauf nicht problematisch. Der zuvor beschriebene ggf. kurze Umweg ist in entgegengesetzter Richtung durchaus zumutbar. Insbesondere ist zu bedenken, dass die Kinder auf ihrem Weg in den Kindergarten im Regelfall von Erwachsenen begleitet werden, da es in diesem Alter aus Verkehrssicherheitsgründen noch nicht empfehlenswert ist, die Kinder allein auf ihren Weg zu schicken. Eine besonders wichtige Fußwegverbindung aus den südlichen Wohnlagen (Burg) über die Leonberger Straße in Richtung des Wohngebietes Hummelbaum - mit dem Kindergarten Voräckerstraße - ist nicht gegeben. Nach der fachlichen Einschätzung der (Verkehrs-)Polizei soll sich bei der Einrichtung von

	3 Fußgänger 8:15 – 8:30: 144 Fahrzeuge 3 Fußgänger Leonberger Straße (Bereich zwischen Einmündung Voräckerstraße und Einmündung Zimmeräckerstraße) 07.12.17 (Donnerstag) 7:15 - 8:15 Uhr 793 Fahrzeuge 1 Fußgänger 7:15 – 7:30: 211 Fahrzeuge 0 Fußgänger 7:30 – 7:45: 206 Fahrzeuge 0 Fußgänger 7:45 – 8:00: 191 Fahrzeuge 1 Fußgänger 8:00 – 8:15: 185 Fahrzeuge 0 Fußgänger 8:15 – 8:30: 159 Fahrzeuge 0 Fußgänger	FGÜ strikt an die in der R-FGÜ festgehaltenen Grenzwerte orientiert werden. Die Einrichtung von (zusätzlichen) FGÜ außerhalb der Richtlinienwerte führt durch deren vermehrtes „Auftauchen“ im Straßenraum bei den Verkehrsteilnehmern erwartungsgemäß zu einer geringeren/herabgesetzten Akzeptanz für diese Verkehrseinrichtung. Dies sollte aber in jedem Fall vermieden werden, da hierdurch auch die Akzeptanz von FGÜ an „wichtigen“ Stellen herabgesetzt wird und die Sicherheit dieser Verkehrseinrichtung generell herabgesetzt wird. Die Einrichtung eines FGÜ scheidet somit aus. Im Zuge der Initiative der Landesregierung Baden-Württemberg für mehr Zebrastreifen auf Landesebene ist beabsichtigt die Grenzwerte für die Fußgängerzahlen herabzusetzen. Jedoch ergibt sich für diesen Standort unter Beachtung der dortigen Fußgängerzahlen keine andere Bewertung der Situation (keine Gefährdung besonders schutzbedürftiger Personen, die eine Straße regelmäßig an einer bestimmten Stelle queren).
Leonberger Straße Bereich südlich „Löwenkreisel“ bis zur Einmündung Wörnetstraße	Fahrzeug-/Fußgängerzahlen: Leonberger Straße./Rutesheimer Straße(./Wörnetstraße) (Bereich südlich „Löwenkreisel“ bis zur Einmündung Wörnetstraße) 09.10.17 (Montag)	Es wird auf die Allgemeinen Ausführungen unter dem Punkt „Jahnstraße - Bereich zwischen Poststraße und Emil-Hörschele-Straße“ verwiesen. In der Leonberger Straße befinden wir uns innerhalb einer Tempo 30-Zone, was im Regelfall gegen die Einrichtung eines FGÜ spricht. Jedoch werden die in der R-FGÜ enthaltenen Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken im betreffenden Bereich südlich des „Löwenkreisel“ bis zur

	7:15 - 8:15 Uhr 438 Fahrzeuge 68 Fußgänger (die Leonberger Straße südlich des „Löwenkreisels“ querende Schüler/innen; Schwerpunkt 7:15 – 7:30 und 7:30 – 7:45) 7:15 – 7:30: 112 Fahrzeuge 33 Fußgänger 7:30 – 7:45: 131 Fahrzeuge 20 Fußgänger 7:45 – 8:00: 100 Fahrzeuge 2 Fußgänger 8:00 – 8:15: 95 Fahrzeuge 13 Fußgänger 8:15 – 8:30: 88 Fahrzeuge 9 Fußgänger Leonberger Straße./Rutesheimer Straße(./Wörnetstraße) (Bereich südlich „Löwenkreisel“ bis zur Einmündung Wörnetstraße) 11.10.17 (Mittwoch) 7:15 - 8:15 Uhr 522 Fahrzeuge 67 Fußgänger (die Leonberger Straße südlich des „Löwenkreisels“ querende Schüler/innen; Schwerpunkt 7:15 – 7:30: und 7:30 – 7:45) 7:15 – 7:30: 113 Fahrzeuge 33 Fußgänger	Einmündung Wörnetstraße erreicht. FGÜ könnten in begründeten Ausnahmefällen sogar außerhalb des möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches angeordnet werden. Als begründeten Ausnahmefall könnte hier die wichtige Fußwegverbindung aus den östlichen Wohnlagen über die Leonberger Straße in Richtung Ortsmitte/zum Schulzentrum Renningen gesehen werden. Ein FGÜ könnte somit unabhängig von der Lage innerhalb der Tempo 30-Zone eingerichtet werden (R-FGÜ, 2.3 (3)). Hierbei wären die unter dem Punkt „Jahnstraße - Bereich zwischen Poststraße und Emil-Hörschele-Straße“ aufgeführten Punkte zwingend einzuhalten. Die Sichtbeziehungen und die Voraussetzungen zur Anlage eines FGÜ (Beleuchtung, Platz für die erforderliche Beschilderung, Versetzen der aktuell vorhandenen Beschilderung) müssen im Vorfeld nochmals eingehend geprüft werden.
--	--	---

	7:30 – 7:45: 126 Fahrzeuge 20 Fußgänger 7:45 – 8:00: 97 Fahrzeuge 1 Fußgänger 8:00 – 8:15: 100 Fahrzeuge 13 Fußgänger 8:15 – 8:30: 86 Fahrzeuge 9 Fußgänger	
--	---	--

Lageplan „Schulwegplan Renningen_Ausschnitt“:



Ort	Fußgänger-/Fahrzeugzahlen	Bewertung/Ergebnis
Bühlstraße	Die Örtlichkeit wird hinsichtlich der Anregung zur Einrichtung eines FGÜ begutachtet. Fahrzeug-/Fußgängerzahlen: Bühlstraße (Bereich zwischen den Einmündungen Gartenstraße und Schulstraße) 06.11.17 (Montag) 7:15 - 8:15 Uhr 373 Fahrzeuge 27 Fußgänger (die Bühlstraße querende Schüler/innen; Schwerpunkt 7:30 – 7:45 und 8:15 – 8:30) 7:15 – 7:30: 113 Fahrzeuge 2 Fußgänger 7:30 – 7:45: 110 Fahrzeuge 25 Fußgänger 7:45 – 8:00: 90 Fahrzeuge 0 Fußgänger 8:00 – 8:15: 60 Fahrzeuge 0 Fußgänger 8:15 – 8:30: 51 Fahrzeuge 24 Fußgänger 8:30 – 8:45: 58 Fahrzeuge 2 Fußgänger Bühlstraße (Bereich zwischen den Einmündungen Gartenstraße	Es wird auf die Allgemeinen Ausführungen unter dem Punkt "Jahnstraße - Bereich zwischen Poststraße und Emil-Hörschele-Straße" verwiesen. In der Bühlstraße befinden wir uns innerhalb einer Tempo 30-Zone, was im Regelfall gegen die Einrichtung eines FGÜ spricht. Die in der Richtlinie enthaltenen Kraftfahrzeugverkehrsstärken werden in der Bühlstraße erreicht; die empfohlenen Fußgängerverkehrsstärken werden jedoch nicht erreicht. Nach der fachlichen Einschätzung der (Verkehrs-)Polizei soll sich bei der Einrichtung von FGÜ strikt an die in der R-FGÜ festgehaltenen Grenzwerte gehalten werden. Die Einrichtung von (zusätzlichen) FGÜ außerhalb der Richtlinienwerte führt durch deren vermehrtes „Auftauchen“ im Straßenraum bei den Verkehrsteilnehmern erwartungsgemäß zu einer geringeren/herabgesetzten Akzeptanz für diese Verkehrseinrichtung. Dies sollte aber in jedem Fall vermieden werden, da hierdurch auch die Akzeptanz von FGÜ an „wichtigen“ Stellen herabgesetzt wird und die Sicherheit dieser Verkehrseinrichtung generell herabgesetzt wird. FGÜ können in begründeten Ausnahmefällen jedoch sogar außerhalb des möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches (R-FGÜ, 2.3 (3)) bzw. unter Berücksichtigung des geplanten <i>Leitfadens zur Anlage und Ausstattung von FGÜ</i> des VM BW mit den o.g. modifizierte Kriterien eingerichtet werden. Demnach kommen FGÜ auch in Tempo 30-Zonen bei Gefährdung besonders schutzbedürftiger Personen, die eine Straße regelmäßig an einer bestimmten Stelle queren, unabhängig von der Anzahl der schutzbedürftigen Personen grundsätzlich in Betracht, wenn anders ein Schutz nicht erreichbar ist. An der betreffenden Stelle wird die Bühlstraße täglich von zahlreichen Schülern gequert während eine sehr hohe Verkehrsbelastung besteht. Zudem könnte als begründeter Ausnahmefall hier die wichtige Fußwegverbindung aus den westlichen Wohnlagen über die Bühlstraße in Richtung Grundschule Malsheim gesehen werden. Ein FGÜ könnte somit unabhängig von der Lage innerhalb der Tempo 30-Zone eingerichtet werden (R-FGÜ, 2.3 (3)). Hierbei wären die unter dem Punkt "Jahnstraße - Bereich zwischen Poststraße und Emil-Hörschele-Straße" aufgeführten Punkte zwingend einzuhalten.

und Schulstraße)

08.11.17 (Mittwoch)

7:15 - 8:15 Uhr

389 Fahrzeuge

25 Fußgänger (die Bühlstraße querende Schüler/innen;
Schwerpunkt 7:30 – 7:45 und 8:15 – 8:30)

7:15 – 7:30:

120 Fahrzeuge

5 Fußgänger

7:30 – 7:45:

109 Fahrzeuge

12 Fußgänger

7:45 – 8:00:

100 Fahrzeuge

6 Fußgänger

8:00 – 8:15:

60 Fahrzeuge

2 Fußgänger

8:15 – 8:30:

48 Fahrzeuge

12 Fußgänger

8:30 – 8:45:

46 Fahrzeuge

0 Fußgänger

Lageplan „Schulwegplan Malsheim_Ausschnitt“:

